



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Vortrag BMEL, Ref. 617 Aktuelle Aspekte der LEADER –Umsetzung

Jährliches Treffen der LAG'en auf Einladung der DVS 12/13 Juni

- Einsatz vereinfachter Kostenoptionen bei LEADER in BB
- LEADER-Mehrwert und seine Evaluierung
- Interessenskonflikt

Einsatz von vereinfachten Kostenoptionen in Brandenburg

- Brandenburg setzt die Förderung im Bereich der Grundversorgung ländlicher Räume/Daseinsvorsorge ausschließlich über LEADER um. Es gibt keine Top-Down-Förderung mehr
- Brandenburg wird zukünftig bei Gebäuden, die in diesem Kontext über LEADER gefördert werden sollen, standardisierte Einheitskosten anwenden.
- Standardeinheit wäre m² Nutzfläche
- Es erfolgt keine Förderung auf Basis der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten mehr
- Dieser Förderansatz wäre aber auch über LEADER hinaus bei der Förderung solcher Gebäude anwendbar.

Vorgehensweise zur Einführung

- Öffentliche Ausschreibung
- Beauftragung des Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) mit der Kalkulation von Vereinfachten Kostenoptionen
- Im Ergebnis hat BKI auf Basis landesspezifischer Daten eine Kalkulationen vorgenommen, die in eine entsprechende Richtlinie des Landes für LEADER eingeflossen sind und dort die Förderhöhe in Abhängigkeit von der Nutzfläche bei Gebäuden festlegt.
- Grundsätzlich hält BKI entsprechende spezifische Daten auch für andere Bundesländer vor

Grobe Darstellung der kalkulierten Kosten

- Neu- und Altbau, dabei Differenzierung je nach Nutzungsart (u.a. Wohnung/Beherbergung, Gewerbe; Kindergärten, Schulen, Gemeinschaftshäuser, Sporthallen)
- Baukostengruppen 300/400/700 (Bauleistungen an sich, technische Anlagen des Bauwerkes und Planungs-Ingenieursleistungen)
- Standardeinheit: Bruttogrundfläche
- Architektenkosten separat
- Einmalige Aktualisierung der Kalkulation in N+2

Der LEADER- Mehrwert und seine Evaluierung

- Diverse Prüfungen des ERH in verschiedenen MS, darunter auch D
- Kritik im ERH-Sonderbericht 10/2022 (u.a. „Strassenbeleuchtung“)
- Art.2 Satz 1 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 2022/1475, Notwendigkeit der Evaluierung des Mehrwertes: Rechtfertigt der Mehrwert von LEADER dessen Mehraufwand
- Datenanforderungen im Anhang VII zu der o.g. VO: u.a. Zusammensetzung der Gremien nach Interessengruppen, Geschlecht, Alter.
- Eigene Thematische Arbeitsgruppe des europäischen Netzwerkes; Ursprüngliche Empfehlung: Ca. 150 Output /Ergebnis/Wirkungsindikatoren zum LEADER-Mehrwert

Der LEADER- Mehrwert und seine Evaluierung

- Nationale Evaluierung der Umsetzung der GAP gem. Art. 140 der VO (EU) Nr.2021/2115
- Eigener „Patentreis“ zu den Kriterien des LEADER-Mehrwertes
 - Verbessertes Sozialkapital (Netzwerk, gemeinsame Werte, Überzeugungen)
 - Verbesserte Governance (Regionale Ebene, Multilevel-Ebene)
 - Bessere Projekte (Hebelwirkung, lokale Ausrichtung, Innovation, Nachhaltigkeit, Verbesserung des endogenen Potentials)
 - Reduzierung LEADER-Typischer Mehraufwand (Erstellung LES, LES-Auswahl/Genehmigung, Umsetzung LES durch Management, längere Verfahrensdauer, höheres Risiko, höhere Regelungsdichte)

Evaluatoren zum LEADER-Mehrwert werden vom BMEL-Dienstleister MEDL im Laufe 2024 ausgeschrieben und ausgewählt, Tätigkeitsbeginn Mitte 2026

LEADER-Mehrwert und seine Evaluierung

Nach Abstimmung der Länder auf Vorschlag des Patenkreises

15 Outputindikatoren

12 Ergebnisindikatoren

12 Wirkungsindikatoren

Datenbasis:

- 9 strukturierte Daten aus Anhang VII der Vo (EU) Nr.2022/1475 (LAG-Ebene und/oder Bewilligungsbehörden)
- 4 zusätzliche strukturierte Daten, die auf LAG-Ebene zu erheben wären
- 26 unstrukturierte Daten, über Focusgruppen oder Umfragen, durch den Evaluator zu erheben

Zusammensetzung LAG und LEADER-Mehrwert in D

LAG-Mitglieder:

Öffentlich: 31 %; Wirtschaft: 22 %, Soziales 25 %, Sonstige 22 %

Auswahlgremium:

Öffentlich: 33 %; Wirtschaft: 22 %, Soziales 30 %, Sonstige 15%

Auswahlgremium:

Männlich: 60 % Weiblich: 39%

Jugend: 10 % !!

LEADER – Mehrwert und Bedeutung für Vorhaben

Neben die Indikatoren sollte sich jedes LAG-Auswahlgremium folgende Frage stellen:

- Würde das Vorhaben aus anderen Finanzquellen sowie gefördert, z.B. in der Vergangenheit ?
- Ersetzen LEADER-Mittel am Ende nur andere öffentliche Ausgaben ?
- Kann ich das Vorhaben ausreichend von schlichter kommunaler Aufgabenerfüllung abgrenzen ?
- Ist das Vorhaben zumindest im engeren lokalen Kontext „innovativ“ ?
- Werden mehrere Handlungsfelder der LES adressiert ?
- Wäre das Vorhaben als Teil einer Problemlösung übertragbar auf andere Problemstellungen ?
- Würde das Vorhaben mittelbar viele Akteure „aktivieren“ , selber Vorhaben zu generieren ?

Interessenskonflikt: Ausgangspunkte und Herleitung

- Art. 33 Abs.3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1060/2021
- Art. 61 der EU-Haushaltsordnung
- Erläuternde Leitlinien der Kommission zu Art. 61 der EU-Haushaltsordnung
- 4. EuRH-Prüfung 2021 u.a. in DEU (BY, SL), Sonderbericht 6/2023
- Muster-Strategiepapier der Zahlstellen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten.
- EU -Prüfung des Tatbestandes „Interessenskonflikt beim LEADER-Projektauswahlverfahren in Bayern und Sachsen-Anhalt
- Anweisung der VB/Zahlstelle BY an die dortigen LAG in Konsequenz der EU-Prüfung
- Überarbeitete Empfehlungen der VB zu LEADER/LAG (2023)

Anwendung des Artikels 61 der EU-HHO auf LEADER

- Der Artikel richtet sich an Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen
- In der Leitlinie der Kommission zur Vermeidung und Verwaltung von Interessenskonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01) wird darüber hinaus aber auch auf Beratungsgruppen in Verbindung mit dem Haushaltsvollzug hingewiesen
- Beratungsgruppen sind demnach Gremien, die u.a. nationalen Behörden z.B. Empfehlungen zum Haushaltsvollzug geben.
- Die Projektauswahlentscheidung ist mehr als eine „Empfehlung“ und sie führt dazu, dass öffentliche Mittel für ein bestimmtes Vorhaben bereitgestellt werden
- Die EU beruft sich in ihren Argumenten bei den Anlastungsverfahren und BY und ST auf Art.61 der HHO

Regelungsansatz des Art.61 HHO

- Art. 61 EU-Haushaltsordnung, die Kom-Leitlinie und auch das Musterstrategie-Papier der Zahlstellen orientieren sich bei der Definition des Interessenskonflikt und der relevanten Tatbestände vom Abstraktionsgrad von der Genese her eher an dem „Klassischen Top-Down – Entscheidungsprozess: Ein oder wenige hoheitlich tätige Entscheider werden aktiv.
- Für das LEADER-Auswahlgremium gibt es aber Besonderheiten: Eine Vielzahl von Personen, darunter viele „Ehrenamtliche“ ohne hoheitliche Funktion geben eine verbindliche Auswahlentscheid vor, durch den partizipativen und örtlichen Ansatz gibt es viele Interaktionen und Interessenlagen in Bezug auf zur Auswahl anstehende Vorhaben und auch den Vorhabenträger.
- Vor diesem Hintergrund werden insbesondere „Nationale Zugehörigkeit“ „Freundschaft“ und „Vereinszugehörigkeit“ als Tatbestände eines Interessenskonflikts interpretationsbedürftig₁₂

Inhaltliche Zielsetzung der Empfehlung

- Die Empfehlung versucht die Definition des Interessenskonfliktes und seiner Tatbestände auf diese Besonderheiten im lokalen Kontext herunter zu brechen. Tenor sind dabei denkbare Konstellationen in LEADER-Auswahlgremium, die keinen Interessenskonflikt darstellen.
- Die LEADER-Referenten sind an der Empfehlung wesentlich beteiligt worden, sie stellt den kleinsten gemeinsamen Nenner dar, lässt aber im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten für die Umsetzung Spielraum auch für eine strengere Handhabung.
- Sehr konkret sind bestimmte Transparenzerfordernisse: Jedes Auswahlmitglied muss mit eigenhändiger Unterschrift, die jedem zur Auswahl anstehenden Vorhaben zuordenbar sind, seinen Status bezüglich eines Interessenskonfliktes bestätigen. Das wird mehrheitlich schon jetzt so gehandhabt.

Formale Zielsetzung der Empfehlung

- Die Empfehlung soll den Mitgliedern des Auswahlremiums eine Hilfestellung bei ihrer Subsumtion des Interessenskonfliktes im konkreten Einzelfall geben. Sie kann nicht erschöpfend sein. Zudem soll die Rechtssicherheit der Beschlüsse gestärkt werden.
- Gegenüber der Kommission aber auch den Bescheinigenden Stelle dient die Empfehlung als Beweis, dass die einzelnen individuellen Entscheidungen jedenfalls in Kenntnis eines gemeinsamen Rahmens getroffen wurden.
- Im Rahmen der föderalen Ordnung und dem Hintergrund eines einzigen GAP-SP soll eine gewisse Vereinheitlichung erreicht werden.
- Sie soll verhindern, dass die Kommission oder Bescheinigende Stellen auf einen systematischen Fehler im Kontrollsystem erkennen, weil das Problem nicht erkannt wurde und so ein möglicher „Schaden“ extrapoliert werden kann.

Kontrolle der Aussagen zum Interessenskonflikt

- In der Federführung der Zahlstellen. Ausgangspunkt wäre die Richtigkeit der schriftlichen Bestätigungen der Mitglieder des Auswahlremiums.
- Offen bleibt, ob und wie weit eigene Recherchen der Zahlstellen in Bezug auf solche „Eigenerklärungen zum Interessenskonflikt“ gehen können.
- Das gilt auch für eine ex-ante und losgelöst von der konkreten Entscheidungssituation für Kontrollzwecke vorgeschriebene Mitteilungspflicht über Vereins- und Parteizugehörigkeiten
- Die Mitwirkung an der Entscheidung über die Verteilung öffentlicher Mittel kann bestimmte Persönlichkeitsrechte (Datenschutz, keine Auskunftspflicht gegenüber dem Staat) einschränken
- Aber: Diese Einschränkungen müssen verhältnismäßig zum erreichbaren Erfolg, hier größerer Erkenntnisgewinn über etwaige Interessenskonflikte, sein.

Kontrolle der Aussagen zum Interessenskonflikt

- Zudem ist die psychologische Wirkung solcher Kontrollaktivitäten auf den vom Ehrenamt maßgeblich geprägten LEADER-Ansatz zu beachten

Immerhin äußert eine Q+A Dokument anlässlich einer Diskussion bei den Strukturfonds, Art. 33, speziell bezüglich CLLD:

- Es ist nicht Aufgabe von Auditoren, aktiv zu handeln, um das Gefühlsleben von Mitgliedern einer lokalen Aktionsgruppe zu untersuchen. Die Prüfer prüfen, ob verhältnismäßige präventive Kontrollsysteme vorhanden sind und ob diese korrekt umgesetzt wurden.
- Unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts würde eine in einer lokalen Aktionsgruppe einstimmig gefasste Auswahlentscheidung nicht zwangsläufig ungültig, wenn ein Interessenkonflikt eines Mitglieds dieser lokalen Aktionsgruppe nachträglich festgestellt wird.
- Daher ist es nicht erforderlich, die Gesamtheit der Populationen zu untersuchen. Der Schwerpunkt der Kontrolle sollte auf den Gruppen liegen, in denen die Hauptrisiken identifiziert werden